



## Gemeinderat

### Auszug aus dem Protokoll vom 15. Januar 2025

Beschluss Nr. 2025-5 | Registraturplan Nr. 18.00 | CMIAXIOMA Laufnummer 2021-108 |  
IDG-Status: Öffentlich

#### **Ambulante Krankenpflege - Spitex; Führung als Eigenwirtschaftsbetrieb; Antrag an die Gemeindeversammlung**

##### **Sachverhalt**

###### Ausgangslage

Das kantonale Pflegegesetz (LS 855.1) bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch Spitex-Institutionen (§ 1 Abs. 1 Pflegegesetz).

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Pflegegesetz verpflichtet, für eine bedarfs- und fachgerechte Spitexversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Das Pflegegesetz überträgt die Versorgungsverantwortung den zivilrechtlichen Wohngemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Pflegegesetz). Die Gemeinden stellen folgende Leistungen sicher (§ 5 Abs. 2 Pflegegesetz):

- a) Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
- b) Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
- c) notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
- d) notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nichtpflegerische Spitex-Leistungen).

Diese haben nach § 5 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Zu diesem Zweck können sie eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen beauftragen.

###### Spitex Bauma

Der Verein Spitex Bauma wurde 1991 aus der Zusammenlegung von Krankenpflegeverein, der seinen Ursprung bereits 1895 hat, und der Hauspflege gegründet. Seit 2017 kann der ehemalige Schuppen des Fabrikantenhauses „Hörnliblick“ an der Hörnlistrasse 3, zweckmässig und modern renoviert, von der Spitex Bauma als Stützpunkt genutzt werden. Der Verein Spitex Bauma stellte im Rahmen eines Leistungsauftrages der Gemeinde die ambulante Pflegeversorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Spitex zeigte sich zunehmend, dass die aktuelle Lösung die zukünftigen Erwartungen nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann. Seit November 2019 beschäftigte sich daher der Spitex Verein intensiv mit der Zukunft der Spitex Bauma. Die Spitex Organisation war für eine weitere Professionalisierung zu klein und neue Vorstandsmitglieder waren sehr schwer zu finden. Die Planung der verschiedenen Dienste mit Schichten, die 15 Stunden am Tag abdecken, die gesetzliche Ausbildungspflicht und die daraus



resultierende 1:1 Betreuung der Lernenden/Studierenden waren zunehmend schwierig. Die Materialbeschaffung, das Rechnungswesen und die Personaladministration erforderten (zu) grosse personelle und finanzielle Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Spitex Vereins das Gespräch mit dem Gemeinderat gesucht. Gemeinsam mit der Gemeinde und unter Beizug eines externen Beraters wurden ab 2021 verschiedene Szenarien besprochen. Eine Ist-Analyse wurde erstellt. Ziel war, die lokale Spitex zu erhalten und als Nonprofit Organisation weiter betreiben zu können. Die Integration ins Alters- und Pflegeheim Böndler wurde favorisiert und vertieft geprüft.

Der Gemeinderat hat am 27. April 2022 (GRB Nr. 2022-88) unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Spitex, dem Zusammenschluss und damit der Integration der Spitex in das APH Böndler per 1. Januar 2023 sowie implizit der Aufhebung der Leistungsvereinbarung auf den gleichen Zeitpunkt zugestimmt.

Zuständig für die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen und die Genehmigung allfälliger Änderungen ist das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion. Mit Eingabe vom 29. August 2022 hat der Spitex Verein aufgrund des Trägerschaftswechsels zur Gemeinde Bauma das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution bei der Gesundheitsdirektion eingereicht. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses hat sich gezeigt, dass die formelle Integration der Spitex in das Alters- und Pflegeheim Böndler – anders als vorgängig mit der Gesundheitsdirektion abgesprochen – in der angestrebten Form nicht möglich ist. Die Spitex müsse auch nach aussen als eigenständiger Betrieb erkennbar sein und als solcher auftreten.

Die Gemeinde hat darauf in ihrer Rechnung für den Betrieb der Spitex einen Eigenwirtschaftsbetrieb gemäss § 88 des Gemeindegesetzes (GG) errichtet. Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 hat die Gesundheitsdirektion die Änderung der Trägerschaft der Spitex bewilligt. Die Ambulante Krankenpflege Spitex der Gemeinde Bauma wird seit dem 1. Januar 2023 in der Rechnung der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb (Funktion 4120 "Ambulante Krankenpflege») geführt.

#### Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt prüft alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft. Dies war bei der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bauma der Fall. Gemäss Feststellung des Gemeindeamtes genügt § 5 des Pflegegesetzes als Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes zum Betrieb einer Spitex nicht. Es ist zusätzlich ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) erforderlich. Das übergeordnete Recht bzw. das Pflegegesetz macht den Gemeinden keine Vorgaben, dass sie eigene Pflegeeinrichtungen als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen haben. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 22. Dezember 2022 habe lediglich die Änderung der Trägerschaft bewilligt. Die Gemeinde könnte die Spitex auch in der entsprechenden Funktion 4120 «Ambulante Krankenpflege» (als Teil der Verwaltung) führen, ohne hierfür einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu begründen. Will die Politische Gemeinde Bauma am Eigenwirtschaftsbetrieb festhalten, ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 Gemeindegesetz zur Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» einzuholen. Andernfalls ist der Eigenwirtschaftsbetrieb wieder aufzulösen, was die buchhalterische Führung der Spitex als Teil der Gemeindeverwaltung zur Folge hätte.



### Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat betrachtet die Führung der Spitex als Eigenwirtschaftsbetrieb als eine zweckmässige Lösung. Durch die Orientierung am Kostendeckungs- und Verursacherprinzip wird eine effiziente Leistungserbringung gefördert. Betriebsgewinne oder -verluste werden auf Spezialfinanzierungskonten im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde transparent vorgetragen. Die Finanzierung über Steuererträge sowie Quersubventionierungen sind grundsätzlich unzulässig, was angesichts des Konkurrenzverhältnisses zu privaten Spitex-Organisationen als fair erscheint. Der Gemeindeversammlung wird daher beantragt, die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes für die Spitex zu genehmigen.

### Keine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nur Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich, so dass die Vorlage der RPK nicht zu unterbreiten ist.

### **Erwägungen**

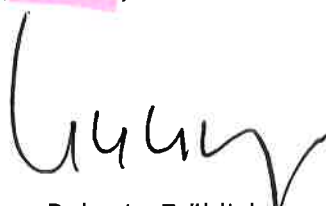
Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.

### **Beschluss**

1. Der Gemeindeversammlung vom 17. März 2025 wird folgender Antrag unterbreitet:  
  
Die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» gemäss § 88 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Ressortvorsteherin Gesellschaft; zur Kenntnis
  - Ressortvorsteher Finanzen; zur Kenntnis
  - Geschäftsführer Spitex; zur Kenntnis
  - Abteilungsleiter Gesellschaft; zur Kenntnis
  - Abteilung Gesellschaft; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Regist-raturplan Nr. 18.00/16.04.0)

Gemeinderat Bauma

  
Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

  
Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

